

*Anton Florian von Liechtenstein wendet sich neuerlich an den Prälaten von St. Luzj in Chur und teilt ihm mit, dass der Neuburchzehnt ihm allein zusteht und nicht den Geistlichen in seinem Fürstentum. Konz. o. O., 1719 Juli 12, AT-HAL, H 2637, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An den prælaten ad S. Lucium<sup>1</sup> bey Chur<sup>2</sup>.

De dato 12. Julii 1719.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>3</sup> Uns ist euer hochwürden schreyben zu recht worden, und haben wir zugleich darauff deroselben gesuch ratione prætendirender zollfreyheit und des benderischen novalzehenden des mehreren ersehen, gleichwie nun nicht zweyfflen, daß unser in eben diser sach an euer hochwurden sub dato 5. huius<sup>4</sup> a<sup>5</sup>-wider dero benderischen statthalter<sup>6</sup> erlassenes clagsschreyb underdessen ebenmässig zu Chur eingeloffen, und darauss weitter erleutterung zugekommen seyn werde, also können wir auch dermahlen nicht anderst, als auf die schuldige satisfaction zu tringen und euer hochwürden zu declariren, daß, nachdeme uns lautt der uhrallten von romischen kayser und königen confirmirten urbarien das zollregale, und zwar sine distinctione personarum<sup>5</sup>, sie seyen gäystlich oder weltlich, imo signanter<sup>6</sup>, wie die formalia der zolltafel lauten, auch gegen die abbt und pfaffen, so ihre naturalien uber die stayg führen, competiret, wie de jure niemanden einige zollfreyheit zu gestatten schuldig seyen.

Dahero auch von unsern landesfürstlichen verordnungen dermahlen in contradictorio<sup>7</sup> nicht abweychen können, sondern dieselbe gegen mänglich zu behauptten uns gezwungen sehen. Ebener massen als in puncto novalium uns crafft hoher landesfürstlicher obrigkeitt der neugereutzehend<sup>8</sup> [2] ohndisputirlich allein zusteht. Solcher auch bey annoch wohlbestellter vaduzischer regierung von unsern regiments-antecessoribus<sup>9</sup> jederzeit eingezogen und dises jus allererst von dem pro prodigo declarirten<sup>10</sup> und derowegen der administration entsetzten graffen Hannibal von Hohenembs<sup>11</sup> nulliter contra pacta familiae<sup>12</sup> an den prælaten von Roggenburg<sup>13</sup> dilapidiret<sup>14</sup>. Alle dergleichen alienationes<sup>15</sup> aber von kayserlicher mayestät bereits cassiret worden, deme nach dem pater statthalter zu Bendern<sup>16</sup> hierunter das wenigste nicht gebühren thut.

<sup>1</sup> Sankt Luzj. Kloster in Chur (CH), das einige Güter im Fürstentum Liechtenstein besaß. Vgl. Franz NÄSCHER, Sankt Luzj (Kloster, Priesterseminar); in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 807–808.

<sup>2</sup> Chur, Bistum, Stadt (CH).

<sup>3</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>4</sup> dieses Monats.

<sup>5</sup> „sine distinctione personarum“: ohne Ausnahme von Personen.

<sup>6</sup> vielmehr deutlich.

<sup>7</sup> ins Gegenteil.

<sup>8</sup> Neuburchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>9</sup> Vorgängern.

<sup>10</sup> „pro prodigo declarirten“: für ein Scheusal erklärten.

<sup>11</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (1653–1730, Wien) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>12</sup> „nulliter contra pacta familiae“: keinesfalls gegen den Familienvertrag.

<sup>13</sup> Kloster Roggenburg, ein Chorherrenstift des Prämonstratenserordens in Bayern (D).

<sup>14</sup> verschleudert.

<sup>15</sup> Veräußerung.

<sup>16</sup> Bendern, Gem. (FL).

Dessen alles aber dennoch ohngeacht, so seyn wir des gnädigsten erbietens, falls euer hochwürden und dero gotteshaus sich aus denen von einigen ohnrühigen gaystlichen in unserem furstenthumb angesponnenen meuttereyen und auffruhr halltten. Auch uns in unserem vorigen beehrter maßen die billiche satisfaction wegen des von dem pater statthaltter begangenen excessen guhtwillig widerfahren laßen wirt, uns ratione diser beeden puncten gegen euer hochwurden jedoch auss keiner schuldigeitt dergestaltt herauszulassen, daß sie unsere gegen dero anvertrautes gotteshaus und dero aigene person hegende special gnad darauss abzunemenen und sattsame consolation darab zu schöpfen ursach haben sollen, womitt deroselben zu erweysung alles guten und frundschaftt genaigt verbleyben etc. etc.

---

<sup>a-a</sup> *Ergänzung in der linken Spalte.*